

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 9. Mai 2018

**363.**

### **Schriftliche Anfrage von Martin Götzl und Roberto Bertozzi betreffend Entwicklung der Einbürgerungsgesuche im Jahr 2017 und der eingesetzten Ressourcen zu deren Bearbeitung sowie Anzahl der Ablehnungen und Gründe für die ablehnenden Einbürgerungsentscheide**

Am 24. Januar 2018 reichten Gemeinderäte Martin Götzl und Roberto Bertozzi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/28, ein:

Unter Anordnung von Stadtpräsidentin Corine Mauch versendete die Stadt Zürich im Laufe des Jahres 2017 an 40 000 Ausländerinnen und Ausländer Briefe mit einer Aufforderung, bis 31.12.2017 ein Einbürgerungsgesuch zu stellen, da dies im Jahre 2018 schwieriger werde. Dies deshalb, weil die eidg. Gesetzgebung per 01.01.2018 ändernde und Personen mit einer Niederlassungsbewilligung B und F kein Anrecht mehr auf einen Schweizer Pass haben würden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Einbürgerungsgesuche wurden im Jahre 2017 bis zum 31.12.2017 gestellt?
2. Um diese zusätzlichen Gesuche pflichtbewusst zu prüfen und bearbeiten: Wie viele zusätzliche Stellenprozente mussten in der Stadt Zürich geschaffen werden?
3. Wie viele der eingegangenen Gesuche werden derzeit abgeklärt, bei denen der Einbürgerungsentscheid noch offen ist?
4. Bei wie vielen Gesuchen kann der Abklärungsprozess fortgeführt werden, um eine Einbürgerung zu ermöglichen?
5. Wie viele Gesuche mussten bereits abgelehnt werden?
6. Welche Gründe mussten für die Ablehnungen geltend gemacht werden?
7. Bis wann sind sowohl die kantonalen wie auch die nationalen Entscheide für sämtliche Gesuche vorliegend, sodass die Einbürgerungsentscheide abgeschlossen werden können?
8. In wie vielen Fällen wurden vom Antragssteller/-in ein Gesuch eingereicht, den schriftlichen Deutschkenntnistest nicht absolvieren zu müssen?
9. Bei wie vielen Fällen wurde ein solches Gesuch, den schriftlichen Deutschtest nicht ausführen zu müssen, bewilligt?
10. Welche Gründe wurden geltend gemacht für eine Dispensation vom schriftlichen Deutschkenntnistest?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1 («Wie viele Einbürgerungsgesuche wurden im Jahre 2017 bis zum 31.12.2017 gestellt?»):**

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich überwies im Jahr 2017 2447 Einbürgerungsgesuche.

#### **Zu Frage 2 («Um diese zusätzlichen Gesuche pflichtbewusst zu prüfen und bearbeiten: Wie viele zusätzliche Stellenprozente mussten in der Stadt Zürich geschaffen werden?»):**

Um die zusätzlichen Gesuche bearbeiten zu können, wurden die Stellenprozente im Rahmen der bereits bewilligten Stellen bei der Stadtkanzlei erhöht. Im Vergleich zu 730 Stellenwerten zu Beginn des Jahres 2017 betragen diese Ende Jahr 770. Mitte Jahr waren die Stellenwerte vorübergehend auf 870 erhöht worden. Die Erhöhung erfolgte mit befristeten Anstellungen. Der gesamte Personalaufwand wird durch die Einbürgerungsgebühren finanziert.

#### **Zu den Fragen 3 und 4 («Wie viele der eingegangenen Gesuche werden derzeit abgeklärt, bei denen der Einbürgerungsentscheid noch offen ist?»); («Bei wie vielen Gesuchen kann der Abklärungsprozess fortgeführt werden, um eine Einbürgerung zu ermöglichen?»)**

Von den 2017 eingegangenen Gesuchen befanden sich mit Stichtag 15. Februar 2018 (Datum der letzten Zählung) noch 1211 Gesuche in Abklärung.

**Zu Frage 5 («Wie viele Gesuche mussten bereits abgelehnt werden?»):**

Jedes Gesuch wird einzeln und sorgfältig geprüft. Sobald ersichtlich ist, dass eine gesuchstellende Person die gesetzlichen Anforderungen für die Aufnahme ins Stadtbürgerrecht nicht erfüllt, wird ihr dies – gestützt auf § 29 Abs. 2 Bürgerrechtsverordnung (BüV, LS 141.11) – unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die gesuchstellende Person hat dann die Möglichkeit, ihr Gesuch ohne Kostenfolge wieder zurückzuziehen. In den Fällen, in denen die gesuchstellende Person dennoch auf einen Entscheid durch den Stadtrat besteht, kommt es zu einer kostenpflichtigen Ablehnung. Im Jahr 2017 wurde kein Gesuch vom Stadtrat abgelehnt, jedoch zogen 71 Bewerbende ihr Gesuch zurück.

**Zu Frage 6 («Welche Gründe mussten für die Ablehnungen geltend gemacht werden?»):**

Die Bewerbenden zogen die Gesuche aus einem oder mehreren der folgenden Gründe zurück:

- Keine ausreichenden Deutschkenntnisse
- Einträge im Betreibungsregister (Verlustscheine, Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien) für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens
- Bezug von Sozialhilfe
- Wegzug vor Abschluss des Verfahrens

**Zu Frage 7 («Bis wann sind sowohl die kantonalen wie auch die nationalen Entscheide für sämtliche Gesuche vorliegend, sodass die Einbürgerungsentscheide abgeschlossen werden können?»):**

Die Aufnahme ins Stadtbürgerrecht erfolgt stets unter Vorbehalt der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht und der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Das gesamte Verfahren bis zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und somit bis zum endgültigen Einbürgerungsentscheid dauert erfahrungsgemäss bis zu zwei Jahre.

**Zu Frage 8 («In wie vielen Fällen wurden vom Antragssteller/-in ein Gesuch eingereicht, den schriftlichen Deutschkenntnistest nicht absolvieren zu müssen?»):**

Es wird keine Statistik über die Anzahl eingereicherter Dispensationsgesuche geführt.

**Zu Frage 9 («Bei wie vielen Fällen wurde ein solches Gesuch, den schriftlichen Deutschttest nicht ausführen zu müssen, bewilligt?»):**

Im Jahr 2017 erfolgte bei 46 Einbürgerungsgesuchen eine teilweise oder vollständige Dispensation vom schriftlichen Nachweis der deutschen Sprache.

**Zu Frage 10 («Welche Gründe wurden geltend gemacht für eine Dispensation vom schriftlichen Deutschkenntnistest?»):**

§ 22 a BüV schreibt vor, dass bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit und der Integration den Fähigkeiten der gesuchstellenden Person angemessen Rechnung getragen werden muss, wenn sie unter einer körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung leidet und als Folge davon die Anforderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Wenn zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Nichterfüllung einer Einbürgerungsvoraussetzung also ein nachgewiesener Zusammenhang und keine Aussicht auf eine später mögliche Erfüllung der Voraussetzungen besteht, ist dies ein vom Gesetz vorgesehener und vom Bundesgericht – gestützt auf das Diskriminierungsverbot – bestätigter Grund für die Dispensation.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**